

## Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) für den Bereich Kindertagesbetreuung

1.	<b>Wann tritt das Gesetz in Kraft?</b>	Das Gesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft.
2.	<b>Für wen gilt die Masern-Impfpflicht bzw. Nachweispflicht?</b> <i>(§ 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG<sup>1</sup>)</i>	Für alle nach dem 31.12.1970 geborenen in Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege) tätigen sowie die dort betreuten Personen.
3.	<b>Wann besteht ausreichende Impfschutz bzw. Immunisierung?</b> <i>(§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG)</i>	Ausreichender Impfschutz besteht, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und</li> <li>• ab Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorliegen.</li> </ul> <p>Eine Immunisierung kann aber auch nach erfolgter Masernerkrankung gegeben sein.</p>
4.	<b>Wie ist der Nachweis zu erbringen?</b> <i>§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG)</i>	Durch Vorlage <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder eines ärztlichen Zeugnisses (auch Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 SGB V) oder</li> <li>• eines ärztlichen Zeugnisses über Immunität gegen Masern oder</li> <li>• ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation oder</li> <li>• der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat (siehe auch Frage 15).</li> </ul>
5.	<b>Wie ist zu verfahren, wenn vom Arzt aus medizinischen Gründen eine spätere Impfung empfohlen wird?</b>	Dies würde eine medizinische Kontraindikation darstellen und ist daher als Nachweis (siehe Frage 4) anzuerkennen. Zu dem vom Arzt empfohlenen späteren Termin wäre dann ein erneuter Nachweis erforderlich.
6.	<b>Wie kann die Prüfkompentenz erreicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Z. B. durch zur Verfügung stellen eines Erklär-Films der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA).</li> </ul>

<sup>1</sup> IfSG = Infektionsschutzgesetz

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Anlage 2a sind Muster der gängigen Impfausweise mit der korrekten Eintragung der Impfung beigelegt. Impfausweise, die hier nicht erfasst sind, erfordern eine Meldung an das Gesundheitsamt.</li> <li>• Das Muster-Formular des SMS zur Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 1 SächsKitaG wurde entsprechend ergänzt und ist als Anlage 2b beigelegt.</li> </ul>		
7.	<b>Bis wann ist der Nachweis vorzulegen?</b> <i>(§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bzw. § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG)</i>	Bei Personen, die ab dem 01.03.2020 betreut oder tätig werden sollen ist dies vor Beginn der Betreuung oder ihrer Tätigkeit erforderlich. Bei bereits tätigen oder betreuten Personen muss dies bis Ablauf des 31. Juli 2021 erfolgen.		
8.	<b>Für wen muss der Nachweis vorgelegt werden?</b> <i>(§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG)</i>	<b>in Kindertageseinrichtungen (Kita)</b>		<b>in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege (KTP)</b>
		tätige Personen = Fachkräfte und weitere in der Kita tätige Personen <sup>2</sup>	betreute Personen = Kinder	tätige Personen = Kindertagespflegepersonen (KTPP) und weitere in der KTP tätige Personen <sup>3</sup>
9.	<b>Wer muss den Nachweis vorlegen?</b>	alle Fachkräfte und weitere in der Kita tätige Personen	Personensorgeberechtigte des Kindes	KTPP selbst und weitere in der KTP tätige Personen
10.	<b>Wem ist der Nachweis vorzulegen?</b> <i>(§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG)</i>	Leitung der Kita		Leitung = KTPP selbst KTPP für sich selbst, sofern nicht § 20 Abs. 9 Satz 3 zur Anwendung kommt <sup>4</sup>

<sup>2</sup> Ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind dann erfasst, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind. Umfasst wären auch z. B. Caterer, Reinigungskräften etc., die bei Externen angestellt sind, aber regelmäßig in die Einrichtung kommen.

<sup>3</sup> siehe vorherige Fußnote

<sup>4</sup> Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII zuständig ist (der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), kann bestimmen, dass vor Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist. Solche Regelungen sind jedoch bislang nicht absehbar.

11.	<b>Wie ist der Nachweis zu dokumentieren?</b>	Dies ist nicht gesetzlich geregelt. Die Dokumentation sollte sich auf die notwendigen Angaben beschränken und die Form sollte praktikabel sein (z.B. tabellarische Übersicht mit Namen und Datum der Vorlage des Nachweises).		
12.	<b>Was ist zu tun, wenn der Nachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird?</b> (§ 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG)	Die Leitung = KTPP hat das Gesundheitsamt in schriftlicher Form unverzüglich (d. h. binnen ein bis zwei Tagen) darüber zu informieren und personenbezogene Angaben zu übermitteln. Personen ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht mehr tätig werden oder betreut werden. Das Verbot ergibt sich direkt aus dem Masernschutzgesetz. Einem gesonderten Tätigwerden des Gesundheitsamtes bedarf es hierbei nicht.		
13.	<b>Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?</b> (§ 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG)	<b>Kindertageseinrichtungen</b>		<b>erlaubnispflichtige Kindertagespflege</b>
		tätige Personen = FK und weitere in der Kita tätige Personen	betreute Personen = Kinder	
		Die Leitung darf Personen ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter tätig werden lassen. <sup>5</sup>  Neue Personen ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht tätig werden.	Die Leitung darf Kinder ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter betreuen lassen. <sup>6</sup>  Neue Kinder ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht aufgenommen werden.	Die KTPP darf Kinder ohne den erforderlichen Nachweis nicht weiter betreuen. <sup>7</sup>  Neue Kinder ohne den erforderlichen Nachweis dürfen nicht aufgenommen werden.
14.	<b>Wer handelt ordnungswidrig?</b> (§ 73 Abs. 1a Nr. 7a, 7b IfSG)	Ordnungswidrig handelt die Leitung bzw. KTPP, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,</li> </ul>		

<sup>5</sup> Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht. Welche Konsequenzen sich ggf. für den Betreuungs- bzw. Beschäftigungsvertrag ergeben, wäre mit dem Träger abzustimmen.

<sup>6</sup> Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht. Welche Konsequenzen sich ggf. für den Betreuungs- bzw. Beschäftigungsvertrag ergeben, wäre mit dem Träger abzustimmen.

<sup>7</sup> Aus Sicht des SMK käme hier ein Betretungsverbot in Betracht.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Person betreut oder beschäftigt, für die kein Nachweis (siehe Frage 4) vorliegt. Das Bußgeld beträgt bis zu 2.500 EUR.</li> </ul>
15.	<p><b>Wie ist zu verfahren bei der Aufnahme in die Grundschule bzw. an der Schnittstelle „Grundschule – Hort“?</b></p>	<p>Für das <b>Schuljahr 2020/2021</b> gilt folgendes Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder, die zum Schuljahr 2020/2021 in die Grundschule aufgenommen werden, sind i.d.R. zum 1. März 2020 bereits in einer Kindertageseinrichtung in Betreuung. Die Schulaufnahmeuntersuchung („Schau“) war im Januar 2020, wo noch keine Erfassung des Impfstatus Masern erfolgte. Der Kita-Leitung liegen somit i.d.R. (noch) keine Nachweise für diese Kinder vor. Daher muss der Nachweis von der Grundschulleitung erhoben werden.</li> <li>• Für die Schnittstelle „Grundschule – Hort“ sollte die Schulleitung gegenüber der Hortleitung der kooperierenden Horte gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 3 IfSG bestätigen, dass der Nachweis bereits gegenüber der Schulleitung erbracht wurde. Ein gesonderter Nachweis von der Hortleitung ist dann nicht mehr zu erheben.</li> </ul> <p>Ab dem <b>Schuljahr 2021/2022</b> gilt folgendes Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Aufnahme an die Grundschule soll der Nachweis dann im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung („Schau“) erbracht werden. Gemäß § 26a Abs. 4 SächsSchulG ist die Schulaufnahmeuntersuchung für alle schulpflichtigen Kinder verbindlich. Im Rahmen der „Schau“ wird künftig der Impfstatus vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geprüft<sup>8</sup>. Das Ergebnis der Prüfung wird auf dem Formular „<i>Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung – Mitteilung an die Eltern / Durchschrift für die Schule</i>“ vermerkt. Damit ist das Formular in jedem Fall relevant und ausreichend für die Schule (vgl. § 26a Abs. 4 Satz 6). Alle Grundschulen erhalten auf diese Weise den Nachweis vom ÖGD. Im abweichenden Einzelfall (Umzüge etc.) ist seitens der Schulleitung individuell nachzufragen.</li> <li>• Für die Schnittstelle „Grundschule – Hort“ wird das „Schau“-Formular „<i>Ergebnis der Schulaufnahmeuntersuchung: Mitteilung an die Eltern / Durchschrift für den Hort</i>“ vom ÖGD an den Hort gegeben. Alternativ kann gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 3 IfSG die Schulleitung gegenüber der Hortleitung der kooperierenden Horte bestätigen, dass der Nachweis bereits gegenüber der Schulleitung erbracht wurde. Ein gesonderter Nachweis von der Hortleitung ist dann nicht mehr zu erheben.</li> </ul>

Zu weiteren Fragen ist auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums eine FAQ-Liste eingestellt:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

<sup>8</sup> Die Formulare werden eingestellt auf dem Kita-Bildungsserver ([www.kita-bildungsserver.de](http://www.kita-bildungsserver.de)).